

Richtlinien für die Weinprämierung

- zuletzt geändert am 24. April 2009 -

1. Ziel und Zuständigkeit

Die Weinprämierung der Landwirtschaftskammer für das Saarland dient der Förderung des saarländischen Weinbaues und der Verbraucherinformation. Insbesondere soll die Erzeugung und der Absatz saarländischen Weins verbessert werden.

Eine von der Landwirtschaftskammer bestellte Prüfungskommission bewertet Qualitätsweine b.A. und Qualitätsweine mit Prädikat sowie Qualitätsschaumweine b.A. – im Folgenden „Wein“ genannt -, die über den Anforderungen der Qualitätsweinprüfung bzw. Qualitätsschaumweinprüfung liegen.

2. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Weinbaues, der Winzergenossenschaften und des Weinhandels, soweit sie Wein aus im Saarland gewachsenem Lesegut herstellen.

Im Sinne dieser Bestimmung gilt als Hersteller des angestellten Weins

- wer Wein, der nach §38 Abs. 3f. der Weinverordnung vom 9. Mai 1995 i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 als „Erzeugerabfüllung“ oder „Gutsabfüllung“ gekennzeichnet werden kann, herstellt und auch abfüllt,
- wer Wein aus eigenem Lesegut herstellt, ihn aber aus Gründen der Lohnabfüllung nicht als „Erzeugerabfüllung“ kennzeichnen darf,
- wer Wein ausschließlich aus im Erzeugungsjahr zugekauften Trauben, Maische oder Most bestimmter Flächen herstellt und ihn auch abfüllt, sofern er die Traubenerzeugung und Traubenverarbeitung durch einen schriftlichen Liefervertrag beeinflusst; auf Verlangen ist dieser Liefervertrag der Landwirtschaftskammer vorzulegen.

3. Zulassung

3.1 Herkunft

Zur Prämierung darf nur Wein, der von im Saarland gewachsenen Trauben erzeugt wurden, gemeldet werden. Als Nachweis dienen

- a) entsprechende Angaben auf dem Weinetikett (z.B. Lage, Großlage, Gemeinde oder Ortsteil oder die Angabe „Erzeugerabfüllung“ oder „Gutsabfüllung“ nebst der saarländischen Abfülladresse) oder
- b) entsprechend nachvollziehbare Angaben der Kellerbuchführung (Lesebuch, Kellerbuch, Lieferscheine).

Das Lesegut muss aus genehmigten bzw. nicht der Genehmigung bedürftigen Rebanlagen stammen.

3.2 Jahrgänge

In jedem Prüfungsjahr sind die drei vorhergehenden Weinjahrgänge zugelassen. Für Weine mit dem Prädikat „Auslese“, „Beerenauslese“, „Trockenbeerenauslese“ und „Eiswein“ sowie für Rotwein besteht keine Jahrgangsbeschränkung.

Der Wein muß jahrgangstypisch sein.

3.3 Flaschengröße

Die Weine müssen in 0,75-, 0,5- oder 0,375-Liter-Flaschen abgefüllt sein.

Bei Qualitätswein b.A. und Qualitätswein mit dem Prädikat „Kabinett“ sind 1-Liter-Flaschen erlaubt.

3.4 Rebsorten

Die Rebsorten, aus denen der Wein hergestellt ist, müssen klassifiziert sein oder aus amtlich genehmigten und überwachten Rebsortenversuchen nicht klassifizierter Sorten mit Sortenschutz stammen. Der Wein muß mindestens eine Rebsortenangabe tragen. Mehr als zwei Rebsorten dürfen aber nicht angegeben sein.

3.5 Amtliche Prüfnummer

Dem beantragten Wein muß vor der Anmeldung zur Prämierung die amtliche Prüfnummer zugeteilt worden sein.

Werden von einem Teilnehmer mehrere Weine mit gleicher Bezeichnung angestellt, so müssen die einzelnen Weine stets getrennt hergestellt und gelagert worden sein sowie unterschiedliche amtliche Prüfnummern aufweisen.

Die tatsächliche Bezeichnung wird auf einem dem Antrag beigefügten Etikett überprüft.

3.6 Flaschenbestände

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens noch die nachfolgend genannte Flaschenzahl für den angemeldeten Wein im Besitz des Antragstellers ist. Bei Flaschengrößen mit 0,375 Liter Inhalt gilt die doppelte Anzahl.

Die zur Qualitätsweinprüfung beantragte Menge des vorgestellten Weines darf 100 Liter nicht unterschreiten. (Gemäß § 30,2 f. WeinV).

Qualitätswein	500
Kabinett	500
Spätlese	400
Auslese	200
Beerenauslese	50
Eiswein	50
Trockenbeerenauslese	30

4. Ausschluß von der Teilnahme

Antragsteller für eine Weinprämierung müssen sich schriftlich zur Einhaltung der Prämierungsrichtlinien verpflichten. Ohne diese schriftliche Erklärung kann keine Anstellung erfolgen. Die angestellten Qualitätsweine müssen den weinrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der Antragsteller, dessen Rechtsvorgänger oder eine andere in deren Auftrag im Betrieb verantwortlich tätige Person darf in den letzten 5 Jahren nicht wegen eines Verstoßes gegen weinrechtliche Bestimmungen rechtskräftig verurteilt oder mit einer Ordnungsstrafe belegt worden sein. Weiterhin dürfen weinrechtliche Ermittlungen nicht nach § 153 a Strafprozessordnung eingestellt worden sein.

Über den Ausschluss und gegebenenfalls über die Dauer der Ausschlusszeit, die bis zu fünf Jahren möglich ist, entscheidet der Präsident der Landwirtschaftskammer für das Saarland.

Ist gegen einen der Obengenannten ein Ermittlungs- oder ein Gerichtsverfahren wegen Verfehlungen gegen das Weinrecht anhängig, so hat er dies der Landwirtschaftskammer für das Saarland mitzuteilen. Die Landwirtschaftskammer kann dann eine Zulassung zur Weinprämierung ermöglichen unter dem Vorbehalt, dass eine Bekanntgabe der eventuell erzielten Preise und die Aushändigung der Preismünzen erst nach Abschluß eines anhängigen Verfahrens stattfindet, sofern keine Verurteilung bzw. Ordnungsstrafe oder Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen erfolgt.

5. Anmeldung der Weine

5.1 Anteile der einzelnen Qualitätsstufen

Bei der Anmeldung von mehr als zwei Qualitätsweinen b.A. ist nachstehendes Anstellungsverhältnis einzuhalten:

- Für Qualitätsweine b.A., Qualitätsweine mit Prädikat „Kabinett“ oder „Spätlese“ besteht keine Begrenzung im Anstellungsverhältnis.
- Für Qualitätsweine mit Prädikat „Auslese“ und höher darf die Anzahl höchstens so groß sein wie die Anzahl der Anstellungen an Qualitätswein b.A., Qualitätsweinen mit Prädikat „Kabinett“ oder „Spätlese“.

Bei mehreren Prämierungsterminen in einem Jahr wird die Erstanstellung, für die bereits das Anstellungsverhältnis gilt, auf den folgenden Termin angerechnet.

Einmal angestellte Qualitätsweine b.A. sind im gleichen Jahr nicht mehr zugelassen.

Wird das Anstellungsverhältnis nicht eingehalten, werden zur Berechnung des Betriebsdurchschnitts dem Betrieb für jeden fehlenden Wein 3,5 Punkte hinzugerechnet. (vergleiche Punkt 10.2)

5.2 Mehrfachanmeldung

Weine, die bereits bei einer Weinprämierung in früheren Jahren angestellt waren, ohne eine goldene Kammerpreismünze zu erzielen, dürfen erneut angestellt werden. Sie werden jedoch nur prämiert, wenn sie aufgrund der Bewertung eine höhere Auszeichnung als bei der vorhergehenden Prämierung erzielen. Maßgebend für die Identität des Weines sind die Weinnummer und die amtliche Prüfnummer.

Wird ein Wein bereits bei einer anderen Landesweinprämierung vorgestellt, ist die Teilnahme des Weins an der Saarländischen Prämierung ausgeschlossen.

5.3 Teilfüllungen

Teilfüllungen können zur Weinprämierung nicht angemeldet werden.

5.4 Anmeldeverfahren

Die Anmeldung der Weine muß auf dem vorgeschriebenen Anmeldeschein bei der Landwirtschaftskammer für das Saarland spätestens bis zum jährlich neu zu bestimmenden Abgabetermin vorliegen. Die Anmeldeformulare sind bei der Landwirtschaftskammer für das Saarland erhältlich.

Für jeden Wein ist ein Anmeldeschein vollständig auszufüllen und vom Antragsteller zu unterschreiben. Auf dem Anmeldeschein ist eine Zusammenstellung aller zum jeweiligen Termin angemeldeten Weine auf dem entsprechenden Vordruck einzureichen. Unvollständig ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet.

Eine Gewähr für die Bearbeitung bei verspäteter Wiedervorlage wird nicht übernommen.

6. Abgabe der Proben

Für die Weinprämierung sind von jedem angemeldeten Wein zwei vollständig gekennzeichnete Flaschen kostenlos und ohne Anspruch auf Rückgabe der Proben, der leeren Flaschen und deren Verpackung zur Verfügung zu stellen. Sollten verschiedene Flaschengrößen des gleichen Weines prämiert werden, so sind von jeder Flaschengröße zwei Proben anzustellen.

Die Proben sind zusammen mit den Anmeldeformularen bei der Landwirtschaftskammer für das Saarland bis spätestens zu dem jeweils genannten Anmeldetermin anzuliefern bzw. zur Abholung bereitzustellen.

Die Landwirtschaftskammer für das Saarland hat das Recht, die Richtigkeit der vom Teilnehmer bei der Anmeldung gemachten Angaben durch Einsicht in die Kellerbücher zu überprüfen.

Bei Abholung der Proben und Unterlagen ist zu gewährleisten, dass betriebskundige Personen eine Überprüfung der Flaschenbestände und Kellerbücher begleiten.

7. Gebühr

Für jeden gemeldeten Wein wird eine Prüfungsgebühr erhoben. Die Prüfungsgebühr wird mit der Anmeldung fällig; eine Rückzahlung bereits eingezahlter Gebühren erfolgt nicht. In jedem begründeten Härtefall kann der Vorstand der Landwirtschaftskammer für das Saarland eine Rückzahlung anordnen.

8. Ausschluß

Unrichtige Angaben bei der Anmeldung schließen den betreffenden Wein vom Wettbewerb aus. Bei vorsätzlich falschen Angaben können sämtliche gemeldeten Weine eines Antragstellers von den laufenden und künftigen Weinprämierungen ausgeschlossen werden. Über die Wiederzulassung entscheidet die Landwirtschaftskammer für das Saarland.

9. Prüfungskommission - Bewertung der Proben

9.1 Prüfungskommission

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer für das Saarland für drei Jahre berufen.

Folgende Gruppen sind vertreten:

Saarl. Weinbauverband e.V.	2 Mitglieder
Verbraucher	2 Mitglieder
Gaststättenverband	1 Mitglied
Weinhandel	1 Mitglied

Für jede vertretene Gruppe beruft der Präsident der Landwirtschaftskammer ein stellvertretendes Mitglied. Der Prüfer darf zum Zeitpunkt der Berufung das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

9.2 Bewertung von Proben

Prüfung und Preisrichterberatungen sind nicht öffentlich. Es können nur die Veranstaltungsleitung und die Preisrichter teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident der Landwirtschaftskammer für das Saarland oder sein Beauftragter.

Die Aufstellung der Weine zur Weinprämierung erfolgt nach Qualitätsgruppe, Rebsorte, Jahrgang und Restzuckergehalt.

Die Proben werden verdeckt nach dem DLG-Bewertungsschema **von mindestens fünf Preisrichtern** benotet. Dabei können halbe Punkte vergeben werden. Das Ergebnis wird von jedem einzelnen Preisrichter in der Probeliste festgehalten. Das Prämierungsergebnis eines Weines ergibt sich als Durchschnittspunktzahl aus den Einzelbewertungen für Geruch, Geschmack und Harmonie. Das Preisrichterurteil wird in einem Protokoll dokumentenecht eingetragen. Die Probeliste ist von dem jeweiligen Preisrichter, das Protokoll vom Protokollführer zu unterschreiben.

Weine, die mit 4,45 bis 4,49, 3,95 bis 3,99 und 3,45 bis 3,49 Punkten benotet wurden und deren Ergebnis, auch in der Zuteilung der Medaillen, nicht auf Einstimmigkeit beruht, sind nachzurichten.

Nach Abschluß des Protokolls können Änderungen nicht mehr vorgenommen werden.

10. Auszeichnungen

10.1 Kammerpreismünzen

Zur Verleihung kommen

Goldene Kammerpreismünze	für 4,5 bis 5,0 Punkte
Silberne Kammerpreismünze	für 4,0 bis 4,49 Punkte
Bronzene Kammerpreismünze	für 3,5 bis 3,99 Punkte

Die Preisträger erhalten eine Urkunde, auf der alle erzielten Preise aufgeführt sind. **Auf Wunsch erhält der Winzer kostenpflichtig für jeden prämierten Wein eine Kammerpreismünze im Etui.** Für Weine, die mit einer goldenen Kammerpreismünze ausgezeichnet wurden, erhalten die Ansteller auf Wunsch zusätzlich eine Urkunde.

10.2 Ehrenpreise allgemein

Die Ehrenpreisverleihung erfolgt unter Berücksichtigung der Betriebsleistung. Dabei wird die Durchschnittspunktzahl aller Anstellungen zugrunde gelegt. Je nach Betriebsgröße soll der Betrieb folgende Anstellungszahlen erreicht bzw. überschritten haben:

			Anstellungszahl
Betriebe bis	1,50 ha		3
Betriebe von 1,51	bis 3,00 ha		5
Betriebe von 3,01	bis 6,00 ha		8
Betriebe von 6,01	bis 10,00 ha		10
Betriebe	über 10,00 ha		12

Wird die vorstehende Anstellungszahl bei der entsprechenden Betriebsgröße nicht erreicht, so werden zur Berechnung des Betriebsdurchschnittes dem Betrieb für jeden fehlenden prämierten Wein 3,50 Punkte hinzugerechnet.

Bei früheren Prämierungen geprüfte Weine, die nochmals angestellt wurden und keine höhere Bewertung erfuhren, sowie nicht prüfbare Weine (z.B. aufgrund von Korkgeschmack) gehen nicht in die Ermittlung des Betriebsleistungsdurchschnitts ein.

Allgemeine Voraussetzung für die Verleihung eines Ehrenpreises ist, dass der Betrieb einen Betriebsleistungsdurchschnitt von mindestens 3,75 Punkten erreicht hat.

Der Staatsehrenpreis hat Vorrang. Stifterauflagen können nicht gemacht werden. Ein Einspruchsrecht gegen die Anzahl der Ehrenpreise besteht nicht.

10.3 Staatsehrenpreis des Ministers für Umwelt

Der Minister für Umwelt verleiht einen Staatsehrenpreis an den Betrieb mit dem höchsten Betriebsdurchschnitt, sofern mindestens 4,00 Punkte erreicht und sieben Weine, darunter mindestens ein mit einer goldenen Kammerpreismünze ausgezeichneter, prämiert worden sind.

Den Vorschlag übermittelt der Präsident der Landwirtschaftskammer für das Saarland dem Minister.

10.4 Großer Staatsehrenpreis des Ministers für Umwelt

Der große Staatsehrenpreis kann nur einem Betrieb verliehen werden, der die Voraussetzungen des Staatsehrenpreises erfüllt und zusätzlich einen Betriebsdurchschnitt von mindestens 4,30 Punkten erreicht hat.

Im Fall der Verleihung eines Großen Staatsehrenpreises wird kein weiterer Staatsehrenpreis vergeben.

10.5 Sonstige Ehrenpreise

Sonstige Ehrenpreise können von Kommunalkörperschaften, regionalen Spitzenverbänden u.ä. gestiftet werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident der Landwirtschaftskammer für das Saarland. Die Reihenfolge der Ehrenpreisträger schlägt der Präsident der Landwirtschaftskammer den Stiftern vor.

10.6 Prämierungskennzeichen

Prämierte Weine sollen mit entsprechenden Prämierungstreifen oder Selbstklebetiketten auf den Flaschen im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer gekennzeichnet werden.

11. Öffentliche Preisverkündung

Die Bekanntgabe der Prämierungsergebnisse erfolgt durch die Landwirtschaftskammer für das Saarland. Sie hat dabei das Recht, Einladungen zur Preisverkündung entsprechend der Betriebsgröße und dem Betriebserfolg zu begrenzen.

Die Bewerber sind verpflichtet, auf Ersuchen von jedem prämierten Wein für Zwecke einer Kostprobe anlässlich der öffentlichen Preisverkündung Proben zur Verfügung zu stellen. Von der Erfüllung dieser Pflicht kann die Aushändigung zuerkannter Preise und Auszeichnungen abhängig gemacht werden.

12. Schlußbestimmungen

Durch die Unterschrift auf dem Anmeldeschein erkennt der Bewerber die Rechtsverbindlichkeit der vorstehenden Richtlinien und sein Einverständnis mit diesen an.

Lebach, den 24. April 2009

Der Präsident

(Schreiner)